



Einwohnergemeinde Thierachern

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- Art. 10 Abs. 2 lit. d des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG) vom 10. Februar 2019

folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------|------------------------|--|
| Art. 1 | Zweck | Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Thierachern als Sitzgemeinde sowie der Einwohnergemeinde Uebeschi als Anschlussgemeinde. |
| Art. 2 | Zuständigkeit | ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen, sofern sie in diesem Reglement oder dem Funktionendiagramm nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wird. |
| Art. 3 | Ausserordentliche Lage | ² In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat Thierachern die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen. |

II Friedhofswesen

- | | | |
|---------------|-----------------|---|
| Art. 3 | Friedhofordnung | ¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung für die Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

² Auf dem Friedhof gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

³ Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr. |
| Art. 4 | Grabarten | Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die zur Verfügung stehenden Grabarten. |
| Art. 5 | Grabunterhalt | ¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich. |

² Die Bauverwaltung regelt die Zuständigkeit beim Grabunterhalt und Art und Weise der Grabgestaltung.

³ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

III Bestattungswesen

Art. 6

Einheimische ¹ Als Einheimische gelten Personen, die in den Gemeinden Thierachern und Uebeschi schrifttenpolizeilich angemeldet sind.

Auswärtige ² Eine Bestattung für Personen ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Thierachern und Uebeschi ist möglich.

Art. 7

Bestattungs-
bewilligung ¹ Die Bauverwaltung erteilt aufgrund der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles und des Bestattungswunsches der Angehörigen die Bestattungsbewilligung und trifft die für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

² Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, trifft die Bauverwaltung die nötigen Anordnungen von Amtes wegen (z.B. Kremation).

³ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.

Art. 8

Nachträgliche
Beisetzung Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert. Bei der Grabaufhebung besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte.

Art. 9

Aufhebung ¹ Nach Ablauf von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.

² Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und in den Lokalzeitungen der beiden Gemeinden sowie auf dem Friedhof drei Monate vorher veröffentlicht. Nach Möglichkeit werden die Angehörigen schriftlich durch die Bauverwaltung über die Aufhebung informiert.

³ Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung von vorhandenen Materialien erfolgt zu Gunsten der Einwohnergemeinde Thierachern.

⁴ Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

⁵ Das Öffnen von Gräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumierung).

IV Finanzierung

Art. 10
Gebühren ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren unter Vorbehalt der Bestattungskosten für Mittellose gemäss Art. 11.

² Der Gemeinderat erlässt im Anhang der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement einen Gebührentarif.

³ Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

⁴ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Art. 11
Bestattungs-
kosten Mittel-
lose ¹ Verstirbt eine Person mit schriftenpolizeilichen Wohnsitz in den Einwohnergemeinden Thierachern und Uebeschi mittellos, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben dafür bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.

³ Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die Anspruchsvoraussetzungen und die Kostenübernahme fest.

V Schlussbestimmungen

Haftungsaus- schuss	Art. 12
	¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.
	² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch ihre Funktionäre verursacht werden.
Verordnung	Art. 13
	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.
Rechtspflege	Art. 14
	¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.
	² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
Inkraftsetzung	Art. 15
	Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement über das Begräbniswesen (Friedhofordnung) der Gemeinde Thierachern vom 10. Dezember 2012.

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter	Gemeindeschreiber
--------------------	-------------------

André Schneeberger

Bernhard Rufer

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom XY bis XY öffentlich auf. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom XY publiziert.

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im amtlichen Anzeiger vom XY publiziert.

Thierachern, XY

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiber

Bernhard Rufer

Aktenauflage GV